

Legislativ- und Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen) 2003-BG/273/51-2017

Datum 08.05.2017

Betreff

Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 - IRÄG 2017); Stellungnahme

Bezug: Parlamentsdirektion 13280.0050/1-L1.3/2017

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2165
landeslegistik@salzburg.gv.at
Mag. Thomas Feichtenschlager
Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den geplanten Änderungen im Privatinsolvenzrecht - vor allem zu den §§ 199 und 213 der Insolvenzordnung - gibt das Amt der Salzburger Landesregierung die nachstehende Stellungnahme bekannt:

Die geplanten Änderungen des Privatinsolvenzrechts sehen gemäß den Erläuterungen die folgenden Eckpunkte vor: Die Frist im Abschöpfungsverfahren wird auf drei Jahre reduziert (§ 199 Abs 2; bisher 7 Jahre) und die derzeit geltende Mindestquote (§ 213 Abs 1 Z 2,; bisher 10 %) soll zur Gänze entfallen. Begründet wird das Vorhaben - unter dem wohl aus dem angloamerikanischen Wirtschaftsleben entlehnten Schlagwort einer "Kultur des Scheiterns" - damit, dass "Menschen, die wirtschaftlich scheiterten, eine rasche Chance auf Neustart erhalten sollen" und die "Erleichterung der Entschuldung (…) verhindern [soll], dass ein Schuldner ins wirtschaftliche und gesellschaftliche Abseits gedrängt wird, was im Interesse des gesamten Wirtschaftsgefüges ist".

Dem gegenüber betonen die Erläuterungen jedoch an anderer Stelle, dass sich die geltenden Bestimmungen grundsätzlich bewährt [haben]" und "die meisten dieser Verfahren auch mit einer Schuldbefreiung [enden]." Vor diesem Hintergrund wird zunächst die grundsätzliche Notwendigkeit, die derzeit geltende Frist für ein Abschöpfungsverfahren auf drei Jahre zu verkürzen und von einer Mindestquote überhaupt Abstand zu nehmen, bezweifelt. Das durch das geplante Vorhaben zu lösende Problem besteht offenbar darin, dass eine Restschuldbefreiung einkommensschwachen Schuldnern nicht immer offen steht, eben weil die Schuldner binnen 7 Jahren zumindest 10 % der Schulden begleichen können müssten, um eine Restschuldbefreiung zu

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182 erreichen und die Gründe für eine dem Schuldner offen stehende Restschuldbefreiung nach Billigkeit nicht alle Situationen erfasst, in denen der Schuldner auch tatsächlich entschuldungswürdig ist. Es wird jedoch bezweifelt, dass dieses Problem durch einen gänzlichen Entfall des geltenden § 213 Abs 2 IO zufriedenstellend gelöst werden kann, zumal die Textierung dieser (noch) geltenden Bestimmungen den Gerichten eine ausreichende Flexibiltät einräumt, auch auf solche Sachverhalte angemessen zu reagieren. Voraussetzung für eine Restschuldbefreiung muss aber weiterhin ein Bemühen des Schuldners sein, auch einen Beitrag zur Verminderung seiner Schuldenlast zu leisten, wie das auch bereits vom geltenden § 213 Abs 2 IO vorausgesetzt wird (arg: "Dies kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn die Insolvenzgläubiger während des Insolvenz- und Abschöpfungsverfahrens nur geringfügig weniger als 10 % der Forderungen erhalten haben"). Es drängt sich doch der Eindruck auf, dass es im Kern durch den Entfall des (noch) geltenden § 213 Abs 2 10 doch darum geht, den Schuldner von einem weiter reichenden Bemühen um Verringerung seiner Schuldenlast zu entheben, eben weil gemäß dem geplanten § 213 Abs 1 IO das Abschöpfungsverfahren nach Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung für beendet zu erklären und der Schuldner von seinen nicht im Verfahren erfüllten Verbindlichkeiten zu befreien ist. Überspitzt ausgedrückt erfolgt hier eine Verschiebung der Gewichte zu Lasten der Gläubiger und zu Gunsten der Schuldner, für die es ausreicht, sich "wohl zu verhalten" anstatt selbst eine solche Leistung zu erbringen, die als Grundlage für eine Billigkeitsentscheidung gemäß § 213 Abs 2 IO anerkannt werden kann. Dem, vor allem im Zusammenhang mit dem geplanten § 199 Abs 2 IO, kann nicht zugestimmt werden.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen Für die Landesregierung DDr. Sebastian Huber, MBA Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

- 1. Parlamentsdirektion, E-Mail
- 2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
- 3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
- 4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
- 5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
- 6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
- 7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
- 8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
- 9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
- 10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
- 11. Parlamentsdirektion Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
- 12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
- 13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC